



EINGEGANGEN

03. Feb. 2016



Kanton Zürich  
Regierungsrat

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband  
Ohmstrasse 14  
8050 Zürich

27. Januar 2016 (RRB Nr. 56/2016)

**Petition Kindergarten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Petition vom 9. November 2015 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Es ist unbestritten, dass die Zulassung zum Schuldienst in der Regel eine entsprechende Ausbildung bzw. ein Lehrdiplom voraussetzt. Dieser Grundsatz ist deshalb in § 7 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) verankert. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 7 Abs. 4 LPG ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass in Zeiten des Lehrermangels Stellen für eine befristete Zeit mit Personen ohne Lehrdiplom besetzt werden können.

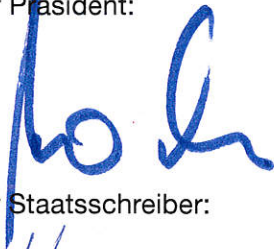
In der Volksschule gibt es immer wieder Phasen eines Lehrermangels. Es entspricht einer langjährigen Praxis, in solchen Fällen auch geeignete Personen, die über kein entsprechendes Lehrdiplom der betreffenden Schulstufe verfügen, im Schuldienst einzusetzen. 2010 bestand beispielsweise an der Sekundarschule ein wesentlich grösserer Lehrermangel als zurzeit am Kindergarten. Auch damals mussten Stellen mit Personen ohne Lehrdiplom besetzt werden. Dieses Vorgehen ist sinnvoll und vertretbar.

Gemäss § 14 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) werden die Kindergartenlehrpersonen in der Lohnkategorie I eingereiht, deren Ansätze 87% der Werte der Lohnkategorie II entsprechen, in der die Lehrpersonen der Primarstufe eingereiht sind. Das Begehren nach einer lohnmassigen Besserstellung der Kindergartenlehrpersonen wird

bekanntlich von ihren Verbänden und verschiedenen Kindergartenlehrpersonen im Rahmen eines Lohndiskriminierungsverfahrens geltend gemacht. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat am 18. November 2015 eine anfechtbare Anordnung erlassen (RRB Nr. 1076/2015). Darin hat er das Begehren abgelehnt und die Gründe für die geltende Lohnstruktur ausführlich dargelegt, weshalb auf diesen Entscheid zu verweisen ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

